



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

27. Jahrgang

6. April 2001

Nr. 11 / S. 1

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern

in der Gemeinde Hövelhof

vom 6. April 2001

zuletzt geändert durch Ratsbeschuß vom 08.11.2001, Amtsblatt Nr. 27 vom 12.11.2001

Aufgrund §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV RW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wer auf dem in der Gemeinde Hövelhof veranstalteten Wochenmarkt Waren feilbietet, hat als Vergütung für den überlassenen Raum ein Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2

Das Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden laufenden Meter, der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden, Tische, Stände, Verkaufswagen usw. genutzt wird, 1,25 €.

§ 3

Zur Zahlung des Marktstandgeldes verpflichtet sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Standplatz benutzen.

Bei Marktteilnehmern, deren Gewinn sozialen Zwecken zugeführt wird, kann auf die Zahlung des Marktstandgeldes verzichtet werden.

§ 4

Das Marktstandgeld ist von den Marktteilnehmern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Gemeinde Hövelhof gegen Quittung zu zahlen, sofern nicht auf besondere Aufforderung eine vorherige Überweisung an die Gemeindegasse Hövelhof zu erfolgen hat. Das Marktstandgeld wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Das volle Marktstandgeld muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht innerhalb der gesamten Marktzeit genutzt wird.

§ 5

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruches gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung zu. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof in Kraft.

gez. Thor
Bürgermeister

gez. Ilskens
Schriftführer

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende am 29.03.2001 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Marktordnung der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 6. April 2001

Der Bürgermeister

Thor

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.